

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu dem Beschluss des Landtags (Drucksache 7/8765) zu der Drucksache 7/7574 "Wer übernimmt in der Regierung Verantwortung? Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofs rügt systematische und schwerwiegende Verstöße bei der Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden und bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären"

Mit Beschluss vom 28. März 2023, Drucksache 7/8765, hat der Landtag die Landesregierung unter Bezugnahme auf den Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofs vom 13. März 2023 über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" aufgefordert, "dem Landtag darüber zu berichten, wie sie mit dem Ergebnis der Prüfung des Thüringer Rechnungshofs umgehen wird, insbesondere, wie sie das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen bewertet und welche dienst-, beamten-, haushalts- und disziplinar- sowie zivilrechtlichen Maßnahmen sie im Einzelfall prüfen und gegebenenfalls ergreifen wird".

Das Ergebnis der Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof hatte ich bereits in meinem mit Beschluss des Thüringer Landtags vom 14. September 2023, Drucksache 7/8766, angeforderten Bericht vom 23. Januar 2024 zusammengefasst. Hierauf nehme ich Bezug und berichte für die Landesregierung wie folgt:

Allgemein Leitungsbereich

Ziffer 3.1.1

Die Landesregierung hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sie bei den fraglichen Auswahlentscheidungen in gewohnter Weise den Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) angewandt hat. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem nach § 3 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) zulässigen Verzicht auf Stellenausschreibungen in den betreffenden Bereichen. Hieran wird festgehalten. Festgehalten wird auch an der Ansicht, dass es den Ressorts in eigener Verantwortung obliegt, über eine befristete oder unbefristete Einstellung in dem jeweiligen Leitungsbereich zu entscheiden und dabei Erwägungen wie die Gewinnung oder Haltung qualifizierten Personals zugrunde zu legen. Ergänzend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die amtierende Landesregierung anders als vorherige Landesregierungen ungeachtet dessen einen Orientierungsrahmen zur Ausgestaltung der Leitungsbereiche der Staatskanzlei und der Ressorts festlegte so-

wie entschied, dass unbefristete Stellen in den Leitungsbereichen grundsätzlich auszuschreiben sind. Dies geschah, um trotz der ressorteigenen Verantwortung einen gemeinsamen Maßstab zu etablieren.

Insofern ist nichts zu veranlassen.

Soweit Dokumentationsmängel aufgetreten sind, hat die Landesregierung dies zum Anlass genommen, auf eine strikte Einhaltung der Dokumentation der Bestenauslese hinzuwirken.

Ziffer 3.1.2

Zudem erfolgten keine zu hohen Eingruppierungen. Auch insofern war und ist nichts zu veranlassen. Wie die Bestenauslese wird die Landesregierung aber auch Eingruppierungen besser dokumentieren, wenn es hierzu in der Vergangenheit nicht zureichend kam, und praktiziert dies bereits.

Ziffer 3.1.3

In keinem Fall waren die Fähigkeiten und Erfahrungen der sonstigen Beschäftigten im Sinne der Entgeltgruppe 13 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nicht gleichwertig mit denen der Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung. Daher war und ist auch insofern nichts zu veranlassen.

Ziffer 3.1.4

Nichts zu veranlassen war und ist schließlich hinsichtlich der Stellenentwicklung. Die Besetzung von Stellen auch in den Leitungsbereichen erfolgte und erfolgt bedarfsgerecht und war und ist auf das notwendige Maß beschränkt.

Ziffer 3.1.5

Wie bereits erwähnt, werden Personalvorgänge zukünftig besser dokumentiert, sollte es dazu in der Vergangenheit nicht immer gekommen sein.

Allgemein Staatssekretäre

Ziffer 4.1.1

Der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 GG wurde bei allen Auswahlentscheidungen angewandt. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Es war und ist nichts zu veranlassen.

Ziffer 4.1.2

Gleiches gilt hinsichtlich etwaiger fehlender Laufbahnbefähigungen beziehungsweise fehlerhafter Laufbahnanerkennungen. Entsprechende Dokumentationen werden, wenn in der Vergangenheit nicht zureichend erfolgt, zukünftig erfolgen.

Ziffer 4.1.3

Die Landesregierung tritt der Einschätzung des Thüringer Rechnungshofs, die Anforderungen des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 ThürLaufbG seien bei Einstellungen nicht hinreichend beachtet worden, so dass es zu Einstellungen in ein höheres Amt als das Eingangsamt ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gekommen sei, nach wie vor ausdrücklich entgegen. Insofern war und ist nichts zu veranlassen.

Ziffer 4.1.4

Schließlich erkennt die Landesregierung bei der Kritik an der außertariflichen Beschäftigung keinen Rechtsverstoß. Eine ausnahmsweise Be-

schäftigung als Angestellte in begründeten Fällen steht dem Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Abs. 4 GG nicht entgegen. Auch insofern war und ist nichts zu veranlassen.

Staatskanzlei und Ministerien

- a) Für den Bereich der Staatskanzlei hatte der Thüringer Rechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung insbesondere den Verstoß gegen Dokumentationspflichten gerügt. Dies betraf zum einen die unzureichende Dokumentation des Auswahlprozesses unter Zugrundelegung des Prinzips der Bestenauslese. Inzwischen wurden die Dokumentation von Auswahlentscheidungen und damit einhergehend die Dokumentation zur Bestenauslese optimiert. Zum anderen bemängelte der Thüringer Rechnungshof fehlende Stellen- beziehungsweise Tätigkeitsbeschreibungen. Diese wurden in der Zwischenzeit nachgeholt beziehungsweise werden in laufenden Prozessen erstellt.
- b) Im Finanzministerium waren keine Maßnahmen zu ergreifen. Fehlende Tätigkeitsdarstellungen und Tätigkeitsbewertungen wurden zwischenzeitlich erstellt und in die betreffenden Personalakten aufgenommen. Weitergehende Ansatzpunkte für eine Prüfung dienst-, beamten-, haushalts-, disziplinar- sowie zivilrechtlicher Maßnahmen liegen nicht vor.
- c) Auch im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurden entsprechend fehlende Stellen- und Dienstpostenbeschreibungen und -bewertungen nachgeholt. Stellenbesetzungen erfolgen außerdem nur noch nach vorheriger Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Stelle beziehungsweise des jeweiligen Dienstpostens. Auch die Dokumentationspflichten namentlich zur Bestenauslese werden eingehalten.
- d) Im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport fielen keine Verstöße auf, die für Maßnahmen im Einzelfall Anlass geben würden. Fehlende Tätigkeitsbeschreibungen und Bewertungen werden nachgeholt und auf vollumfängliche Dokumentation wird geachtet.
- e) Auch im Ministerium für Inneres und Kommunales wurden dienst-, beamten-, haushalts- und disziplinar- sowie zivilrechtliche Maßnahmen im Einzelfall unter anderem vor dem Hintergrund der aktuellen Untersuchungen nicht getroffen. Unzulänglichkeiten bei der Dokumentation wurden, soweit möglich, behoben.
- f) Im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wurden in zwei Fällen fehlende Tätigkeitsdarstellungen nachträglich erstellt und bewertet. Die ermittelten Entgeltgruppen entsprachen denjenigen, aus denen den Beschäftigten Entgelt gezahlt wurde. In einem weiteren Fall wurden die vermeintlich fehlenden Nachweise über das Vorhandensein einschlägiger Berufserfahrungen für die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L der Personalakte beigelegt, hatten aber nachweislich bereits vorher vorgelegen und waren nur versehentlich nicht in die Personalakte aufgenommen worden. Schließlich wurde in einem Fall die fehlende Dokumentation des Beschäftigten durch Befragung des zwischenzeitlich aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen zuständigen Staatssekretärs nachgeholt. Zu Überzahlungen aufgrund unzutreffender Eingruppierungen oder ungerechtfertigter Stufenzuordnungen kam es in den beanstandeten Fällen nicht. Dienst-, beamten-, haushalts- und disziplinar- sowie zivilrechtliche Maßnahmen waren insofern nicht zu ergreifen. Im Übrigen werden

Personalentscheidungen bereits seit Anfang des Jahres 2022 in geeigneter Weise transparent, vollständig und nachvollziehbar aktenkundig dokumentiert, soweit bislang anders gehandhabt.

- g) Durch das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurden seit dem Bericht des Thüringer Rechnungshofs alle zu besetzenden Stellen im Leitungsbereich öffentlich ausgeschrieben, auch wenn dies nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ThürLaufbG nicht in allen Fällen verpflichtend gewesen wäre. Mit Externen neu besetzte Stellen im Leitungsbereich wurden grundsätzlich befristet ausgeschrieben.

Die den Ausschreibungen zugrunde liegenden Anforderungen an die jeweilige Stelle wurden in geeigneter Art und Weise veröffentlicht. Ausführungen zu wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit von Bediensteten wurden und werden dokumentiert beziehungsweise nachdokumentiert. Soweit Dokumentationsmängel bestanden, wurden und werden diese behoben. Es wurden und werden verstärkt Möglichkeiten der hausinternen Umsetzung oder der Abordnung aus dem Geschäftsbereich geprüft. Der von der Landesregierung beschlossene Orientierungsrahmen hinsichtlich Stellenanzahl im Leitungsbereich und deren Wertigkeit wird eingehalten. Aus diesem Grund ist auch kein Raum für haushaltsrechtliche Maßnahmen.

- h) Im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft wurde in einem Fall die Begründung aus der Sachakte, warum eine einschlägige Berufserfahrung angerechnet wurde, wie vom Thüringer Rechnungshof verlangt, auch zur Personalakte genommen. Weitere derartige Fälle gab es nicht. Den Besetzungen im Leitungsbereich lagen weiterhin Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen zugrunde. Unbefristete Besetzungen im Leitungsbereich wurden, soweit keine Besetzung mit einer bereits unbefristet beim Freistaat Thüringen beschäftigten Person erfolgte, öffentlich ausgeschrieben. Gleiches gilt für befristete Besetzungen im Leitungsbereich, wenn keine befristete Besetzung aus dem Fachbereich in Betracht kam.
- i) Auch im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz waren keine dienst-, beamten-, haushalts- und disziplinar- oder zivilrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Fehlende Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen wurden nachgeholt und auf eine vollumfängliche Dokumentation wird geachtet.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 22. Januar 2024 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet.